

Vorlage-Nr.: VO19-208

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
RAT**

Betrifft: **Straßenreinigungsgebühr - Satzung zur 2. Änderung der
Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog**

Verfasser der Vorlage: Cornelia Baller

Anlagen:

- 1.) Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung
- 2.) Gebührenvoraus kalkulation 2020
- 3.) Betriebsabrechnung 2018
- 4.) Betriebsabrechnung 2017
- 5.) Straßenverzeichnis mit Bewertungen für den öffentl. Anteil und dem Reinigungsanteil außerhalb der geschlossenen Ortslage
- 6.) Berechnung kalkulatorischer Zinssatz

Sachverhalt und Begründung:

Für die Durchführung der Straßenreinigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten.

Die Gebührenvoraus kalkulation 2020 führt zu einer Gebühr in Höhe von 1,46 EUR je Meter der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (siehe Anlage 2). In den Jahren 2017 und 2018 betrug die Gebühr 1,92 EUR/m, im Jahr 2019 wurde sie aufgrund von Kostenüberdeckungen der Vorjahre und als Ergebnis der Voraus kalkulation für 2019 auf 1,11 EUR/m gesenkt.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 hat eine Kostenüberdeckung in Höhe von 3.589,77 EUR ergeben (vgl. Anlage 3). Die Überdeckung ist gemäß der oben genannten Vorschriften spätestens mit der Gebührenkalkulation 2022 (drei Jahre nach Feststellung) auszugleichen. Um die Gebühr über mehrere Jahre möglichst stabil zu halten, wurde in der Voraus kalkulation 2019 zunächst die Hälfte der Kostenüberdeckung des Jahres 2017 berücksichtigt (50 % von 10.557,45 EUR = 5.278,72 EUR). In der Voraus kalkulation 2020 wurden nun die verbleibenden 50 % der Kostenüberdeckung des Jahres 2017 berücksichtigt. Da sich derzeit abzeichnet, dass im Jahr 2019 eine Kostenunterdeckung entstehen wird, wird vorgeschlagen, die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 erst in der nächsten Kalkulation zu berücksichtigen, um die absehbare Steigerung so gering wie möglich zu halten. Dies führt im Ergebnis zu einer Gebühr in Höhe von 1,25 EUR/m.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2020).
2. Der nicht auf den Gebührenzahler umzulegende öffentliche Anteil beläuft sich auf 30 %. Für die Berechnung wurde das öffentliche Interesse an einer gereinigten Straße für jede einzelne Straße bestimmt. Als Anhaltspunkt wurden die Verkehrsströme und damit die Nutzung der Straßen durch Nicht-Anlieger geschätzt und mit Prozentsätzen belegt. Anschließend wurde aus den einzelnen Ergebnissen ein durchschnittlicher Prozentsatz für die Reinigung ermittelt (vgl. Anlage 5).

3. Die Kosten für die Straßenreinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen ebenfalls nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden. Der abzuziehende Anteil beläuft sich auf 15,39 % (vgl. Anlage 5).
4. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde für die Betriebsabrechnung 2018 ein Zinssatz in Höhe von 2,12 % zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um einen reinen Eigenkapitalzins (keine Fremdkapitalzinsen): Der reine Eigenkapitalzins wurde zugrunde gelegt, da sich die Restbuchwerte per 31.12.2018 auf 71.505,17 EUR beliefen, von denen die 2018 angeschaffte Kehrmaschine den größten Anteil ausmacht. Die Kehrmaschine wurde aus eigenen Mitteln finanziert. Auch die übrigen – noch nicht abgeschriebenen - Anlagegüter wurden aus Eigenmitteln finanziert. Der Eigenkapitalzins wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank -Kapitalmarktstatistik, Stand Juli 2019, S. 36, Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre, beginnend ab dem Jahr 2004 ermittelt (s. Anlage 6).
5. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde für die Vorauskalkulation 2020 ein Zinssatz in Höhe von 1,64 % zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen reinen Eigenkapitalzins (keine Fremdkapitalzinsen): Der reine Eigenkapitalzins wurde zugrunde gelegt, da sich die Restbuchwerte per 31.12.2020 voraussichtlich auf 49.653,17 EUR belaufen. Diese - noch nicht abgeschriebenen - Anlagegüter wurden aus Eigenmitteln finanziert. Der Eigenkapitalzins wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank -Kapitalmarktstatistik, Stand Juli 2019, S. 36, Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre, beginnend ab dem Jahr 2006 für die Vorauskalkulation, zuzüglich einer Prognose für die Jahre 2019 und 2020, ermittelt (s. Anlage 6).
6. Die laufenden Kosten der Straßenreinigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2018 entwickelt.
7. Für die Gebührenkalkulation wurde auf die Grundstücksgröße abgestellt. Dafür wurden die Flächen quadratmetergenau ermittelt und die Quadratwurzel gezogen (Quadratwurzelmaßstab). Demnach sind insgesamt 25.180,31 Quadratwurzelmeter für die Ermittlung der Höhe der Straßenreinigungsgebühr 2020 zugrunde zu legen.
8. Die Kosten der Straßenreinigungsgebühren wurden auf die Quadratwurzel aus den jeweiligen Grundstücksflächen verteilt und in Metern abgerechnet.
9. Die Abschreibungen erfolgen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagenzu- bzw. abgänge nach dem Investitionsplan 2020 einbezogen.
10. Die Gebührenvorauskalkulation 2020 hat unter Berücksichtigung der oben genannten Grundlagen sowie einer fünfzigprozentigen Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen 2017 einen höchstzulässigen Gebührensatz in Höhe von 1,25 EUR/m zum Ergebnis.
11. Ohne Einbeziehung der Kostenüberdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 1,46 EUR/m.

Die aktuelle Gebühr beträgt derzeit 1,11 EUR/m. Sie erhöht sich unter Einbeziehung von 50 Prozent der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 auf **1,25 EUR/m**.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungsgebührensatzung) für die Straßenreinigung in der vorliegenden Fassung.

Uwe Garrels